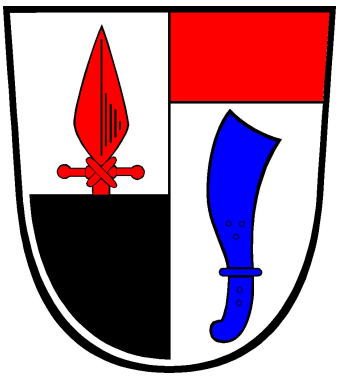

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Buttenheim (Kindertagesstättengebührensatzung - KiTaGS)

Der Marktgemeinderat Buttenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.07.2025 die nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit amtlich bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührengegenstand und Maßstab

§ 4 Höhe der Gebühren

§ 5 Höhe des Verpflegungsgeldes

§ 6 Zusatzgebühren für die Spätbetreuung

§ 7 Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 9 Spielgeld und Getränkegeld

§ 10 Anmeldegebühr

§ 11 Auskunftspflichten

§ 12 Inkrafttreten

Satzung:

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe/ Kindergarten/ Haus für Kinder/ Mittagsbetreuung/ Schülerbetreuung/ Hort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 4) erhoben.

(2) Essensverpflegung, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 5) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

(3) Benutzungsgebühr, sowie Verpflegungsgeld werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) des Kindes oder wer für dieses Kind den Betreuungsvertrag schließt, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührengegenstand und Maßstab

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird. Die Gebühren sind auch im Falle einer Betriebsschließung oder o.ä. zu entrichten.

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(3) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier bis fünf Stunden täglich.

(4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich mit einem neuen Buchungsbeleg in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag abzuändern.

(5) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§ 7 der Benutzungssatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe/Haus für Kinder) beträgt nach folgenden Buchungszeiten kalendermonatlich:

Buchungs-stunden	Kinder jünger als 3 Jahre	Kinder älter als 3 Jahre
3-4	175 €	---
4-5	195 €	0 €
5-6	215 €	0 €
6-7	240 €	0 €
7-8	265 €	0 €
8-9	295 €	0 €
>9	325 €	0 €

Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.

(2) Die Gebühr bei Besuch einer Einrichtung für Schulkinder der Deichselbach-Schule Buttenheim (Mittagsbetreuung / Schülerbetreuung / Hort incl. Ferienbetreuung) beträgt pauschal **78,00€** monatlich. Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.

(3) Für Schulkinder der Ganztagesklassen der Deichselbach-Schule, die nach Schulschluss eine Betreuung benötigen, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr **40,00€** zuzgl. Spielgeld (7,00 € pro Monat). Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.

(4) Die Gebühr bei Besuch der Ferienbetreuung für Schulkinder der Deichselbach-Schule Buttenheim, die nicht in der Schülerbetreuung Buttenheim angemeldet sind, beträgt **15,00€** pro Tag.

(5) Für die Betreuung von Kindergartenkindern während der Schließzeiten der gebuchten Einrichtung in einer anderen Einrichtung des Marktes Buttenheim ist pro Ferienzeit und Einrichtung ein Festbetrag von **25,00€** zu entrichten. Darin sind 3 Betreuungstage enthalten. Jeder weitere Betreuungstag wird mit **15,00€** berechnet. Die Gesamtgebühr aus Festbetrag und evtl. zusätzlicher Betreuungstage ist spätestens 2 Monate im Voraus zu entrichten. Eine Rückerstattung, z.B. bei Nichtinanspruchnahme, ist ausgeschlossen.

§ 5 Höhe des Verpflegungsgeldes

(1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kindergarten	**Krippe**	**Hort / Schüler-betreuung**
Teilzeitvariante			
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu zwei Verpflegungstagen in 11 Monaten	33,00 €	24,00 €	35,00 €
Vollzeitvariante			
Verpflegungsgeld für wöchentlich drei bis zu fünf Verpflegungstagen in 11 Monaten eingeschlossen	64,00 €	42,00 €	68,00 €

(2) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für das Essen berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1.September fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.

Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an.

Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben.

Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird oder werden kann.

Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung abgemeldet war.

§ 6 Zusatzgebühr für die Spätbetreuung

(1) Die Gebühr für die Spätbetreuung von 16:00 bis 18:00 Uhr beträgt monatlich **50,00 € zzgl. der gebuchten Stunden gemäß § 4 dieser Satzung**. Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben und ist auch zu entrichten, wenn die Spätbetreuung nicht besucht wird oder werden kann.

§ 7 Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

(1) Der Freistaat Bayern leistet eine Zuschuss zu den Kindergartengebühren für Kinder in Kindertagesstätten, die die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

(2) Die Benutzungsgebühr des Marktes Buttenheim wird um diesen Zuschussbetrag gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat. Ist die Gebühr niedriger als die staatlichen Zuschussleistungen, besteht für die Gebührenschuldner kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

(3) Sollten sich die staatlichen Zuschüsse zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern, wird diese Regelung durch den Markt Buttenheim entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.

(5) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Marktkonten oder mittels SEPA-Lastschriftmandat. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

§ 9 Spielgeld und Getränkegeld

Neben den Benutzungsgebühren (§4 Abs. 1 und 2) fallen noch folgende sonstige Entgelte an, die von den Gebührenschuldnern (§2) zu entrichten sind. Die nachstehend genannten Entgelte werden zusammen mit den

Benutzungsgebühren durch Abbuchung erhoben.

a) Spielgeld monatlich	7,00 €
b) Getränkegeld monatlich	7,00 €

§ 10 Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung in einer Einrichtung wird eine Anmeldegebühr von 100,00€ erhoben. Der Betreuungsvertrag wird erst mit dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr auf eines der Marktkonten wirksam. Jede Einrichtung wird dabei gesondert betrachtet.

Die Anmeldegebühr wird bei Nutzung der Einrichtung mit der ersten Monatsgebühr/Spiel- oder Getränkegeld bzw. Essensgeld verrechnet.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird die Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten und nicht zurückerstattet.

Bei Zurücktreten vom Vertrag vor Beginn der Betreuungszeit bis zu einem Jahr werden 50%, bis zu sechs Monate 25% der Anmeldegebühr wieder zurückerstattet. Danach fällt die ganze Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr an.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt besonders, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzungen vom 20.09.2022 und die Änderungssatzung 27.07.2023 des Marktes Buttenheim außer Kraft.

Buttenheim, den 28.07.2025

_____
Michael Karmann
1. Bürgermeister